

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 26.02.2013
Beratungspunkt	Feuerwehrsatzung - Neufassung
Anlagen	1
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Aufgrund einiger notwendiger Ergänzungen in der Feuerwehrsatzung schlägt die Verwaltung eine Neufassung der Satzung vor. Die Ergänzungen werden erforderlich wegen der Nachfolge von Herrn Feuerwehrkommandant Joachim Wicher, der Wahl eines Obmanns für die Altersmannschaften und der Wahl des Gesamtjugendfeuerwehrtworts sowie der Bestimmung der Jugendwarte in den Abteilungen.

Herr Joachim Wicher, langjähriger Feuerwehrkommandant der Stadt Donaueschingen, wird aus gesundheitlichen Gründen von seinem Ehrenamt zurücktreten. Die Wahl seines Nachfolgers ist auf den 5. Juli 2013 terminiert.

Herr Joachim Wicher wurde am 10. Juli 2010 als Feuerwehrkommandant von der Feuerwehrversammlung in seinem Amt bestätigt und am 27. Juli 2010 nach Zustimmung des Gemeinderats zur Wahl durch den Oberbürgermeister bestellt. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Feuerwehrkommandanten kann die Amtszeit für den Nachfolger verkürzt werden. Näheres ist in der Feuerwehrsatzung zu regeln (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Feuerwehrgesetz).

Die Feuerwehrsatzung der Stadt Donaueschingen vom 27. Juli 2011 enthält im § 10 keine derartige Regelung. § 10 wird durch einen neuen Absatz 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Feuerwehr- oder Abteilungskommandanten oder eines Stellvertreters, kann die Amtszeit für den Nachfolger so verkürzt werden, dass bei der nächsten Wahl wieder gleichzeitig die Wahl des Kommandanten und seiner Stellvertreter möglich ist.“

Die übrigen Absätze verschieben sich entsprechend.

Die Leiter der Altersmannschaften der Abteilungswehren haben in geheimer Wahl einen gemeinsamen Obmann bestimmt.

In § 6 der Feuerwehrsatzung ist die Wahlmöglichkeit eines Obmanns aufzunehmen. In § 6 ist nach Absatz 3 ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Der Obmann der Altersmannschaften wird von den Leitern der Altersmannschaften der einzelnen Abteilungen in geheimer Wahl gewählt.“

Der Obmann vertritt die Belange der Altersmannschaften gegenüber dem Feuerwehrkommandanten und organisiert gemeinsame Veranstaltungen und regelmäßige Treffen.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Für die Jugendwehr besteht bereits ein Gesamtjugendfeuerwehrwart. Der Gesamtjugendfeuerwehrwart vertritt die Belange der Jugendwehren der einzelnen Abteilungen, organisiert gemeinsame Ausbildungen und Unternehmungen.

In § 7 (Jugendfeuerwehr) der Feuerwehrsatzung ist weder die Wahl des Gesamtjugendfeuerwehrwarts noch die der Jugendwarte geregelt. Es ist deshalb in § 7 nach Absatz 1 der neue Absatz 2 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Der Gesamtjugendfeuerwehrwart wird von dem Feuerwehrausschuss gewählt. Die Jugendwarte in den Abteilungen werden vom Abteilungsausschuss durch Mehrheitsbeschluss bestimmt.“

Die folgenden Absätze verändern sich entsprechend.

Die Ergänzungen sind in den jeweiligen Paragraphen mit Fettschrift hervorgehoben.

1
BM

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Feuerwehrsatzung (Anlage 1) wird zugestimmt.

Beratung: